

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ - Gemeinderäte Maximilian Krauss, MA, Ing Udo Guggenbichler, MSc, Wolfgang Seidl und Stefan Berger und betreffend „Rückzahlung rechtswidriger Mehrgebühren der Wiener Linien GmbH“, eingebracht in der Gemeinderatssitzung am 24. November 2022 zu Post 7

Seit einigen Monaten geht Wien einen Sonderweg im Zusammenhang mit der Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln. Abgesehen vom Wiener Landeshauptmann Ludwig gehen auch die Wiener Linien GmbH einen 'Sonderweg' und hat in ihren Beförderungsrichtlinien eine Strafe für das Unterlassen des Tragens einer FFP2-Maske eingeführt. Die neuerliche Verlängerung der Maskenpflicht in den Wiener „Öffis“ ist vollkommen daneben und an Absurdität nicht zu überbieten. Der Vergleich mit anderen Großstädten, in denen die Maskenpflicht längst gefallen ist, zeigt, dass der Wiener Weg nichts bringt, außer die Menschen zu schikanieren

Unabhängig von dem Umstand, dass bereits anhand der Inzidenzen der anderen Bundesländer mittlerweile statistisch bewiesen ist, dass diese absurde Maßnahme keinerlei Auswirkung auf die Fallzahlen hat, ist die Abänderung der Beförderungsrichtlinie in mehrerlei Hinsicht rechtswidrig, unter anderem aus folgenden Punkten:

Fehlende Kompetenz: Gemäß Covid-19-Maßnahmegesetz ist zur Erlassung einer Maskenpflicht primär der Bundesminister für Gesundheit, in Ausnahmefällen, der Landeshauptmann bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt. Nicht berechtigt sind einzelne Unternehmen.

Konkurrenz mit der geltenden Verordnung: Derzeit besteht eine Verordnung des Landeshauptmanns hinsichtlich einer Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit ist das Nicht-Tragen bereits verboten und unter Strafe gestellt. Die eigenmächtige Vertragsstrafe in den Beförderungsrichtlinien steht daher in direkter Konkurrenz mit der Verordnung des Landeshauptmanns und wird die Stadt Wien um etwaige Einnahmen aus Strafen verkürzt.

Widerspruch mit geltendem Recht: Die Maskenpflicht in den Beförderungsrichtlinien widerspricht dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz und sohin gegen geltendes Recht. Auch wenn die Verordnung des Landeshauptmanns (möglicherweise) gegen dieses Gesetz verstoßen darf, so ist diese rein vertragliche Bestimmung, die klar gegen geltendes (Verwaltungsstraf-)Recht verstößt, nicht zulässig und kann daher auch nicht wirksam in die Beförderungsrichtlinien aufgenommen werden.

Weiters wurden die meisten Jahreskartenbesitzer gar nicht von der Vertragsänderung in Kenntnis gesetzt, weshalb die Änderung der Beförderungsrichtlinien gegenüber vielen (Stamm-)Kunden nicht rechtskräftig wurde.

Seit Monaten kassieren die Wiener Linien daher rechtswidrig Mehrgebühren und belasten die Wienerinnen und Wiener in Zeiten von Rekordinflation zusätzlich.

Da keine Rechtsgrundlage für das Kassieren von Mehrgebühren besteht, werden die unrechtmäßig eingehobenen Gebühren zurückzuzahlen sein.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Wiener Gemeinderates nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g

Der Wiener Gemeinderat spricht sich gegen die Einhebung der rechtswidrigen „Mehrgebühren“ infolge unzulässiger Beförderungsrichtlinien (Bestrafung der Nichtbefolgung der FFP2 Maskenpflicht) aus und fordert den zuständigen amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe „Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke“ auf, als Eigentümerversorger der Wiener Linien GmbH (über die Wiener Stadtwerke GmbH) eine Gesellschafterweisung zur Rückzahlung sämtlicher eingehobener rechtswidriger "Mehrgebühren" vorzunehmen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.